

MARKTGEMEINDE GROSSARL

Kundmachung

HAUSHALTSBESCHLUSS

Auf Grund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses in der Gemeindevertretungssitzung am 12. Dezember 2024 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Auf Grundlage der §§ 4 ff VRV 2015 wird der beigefügte Voranschlag der Marktgemeinde Großarl mit einem geplanten Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen in Höhe von - € 1.166.400,00 (Ergebnisvoranschlag) und einer geplanten Veränderung an liquiden Mitteln im Ausmaß von - € 974.400,00 (Finanzierungsvoranschlag) beschlossen.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses iSd § 38 Abs. 2, 2. Satz Gemeindehaushaltsverordnung 2019 wurde in der Gemeindevertretungssitzung am 11.12.2019 der dem Rechnungsabschlussstichtag folgende 31. Jänner festgelegt.

	<u>Finanzierungshaushalt</u>	<u>Ergebnishaushalt</u>
Mittelaufbringung	13.726.300,00	13.594.400,00
Mittelverwendung	14.700.700,00	14.760.800,00
Differenz	-974.400,00	-1.166.400,00

§ 2

1. Die GEMEINDESTEUERN werden für das Rechnungsjahr 2025 folgend festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| a) GRUNDSTEUER von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A) | 500 % |
| b) GRUNDSTEUER von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B) | 500 % |
| c) KOMMUNALSTEUER gem. BGBl. 819/1993 | 3 % |

d) HUNDESTEUER	1. Hund im Haushalt	€	-
	2. und jeder weitere Hund im Haushalt	€	-
e) ALLGEMEINE NÄCHTIGUNGSABGABE			
	bis 30.04.2025 lt. Beschluss der Vollversammlung des Tourismusverbandes Großarlal vom 22.11.2021	€	2,30
	ab 01.05.2025 lt. Beschluss der Vollversammlung des Tourismusverbandes Großarlal vom 21.10.2024 gem. LGBl 77/2024 samt Mobilitätsbeitrag v. € 0,50.....	€	3,15
f) BESONDERE NÄCHTIGUNGSABGABE: gemäß LGBl. 7/2020 i.d.g.F.			
	<u>Tarife lt. Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Großarl vom 16.12.2021, gültig bis 30.04.2025 (Jahressteuerbeträge)</u>		
	Ferien-/Zweitwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche	€	460,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 40 m ² , bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	€	598,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	€	690,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	€	828,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche	€	874,00
	für dauernd abgestellte Wohnwagen	€	299,00
	BESONDERE NÄCHTIGUNGSABGABE: gemäß LGBl. 7/2020 i.d.g.F.		
	<u>Tarife lt. Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Großarl vom 11.10.2024, gültig ab 01.05.2025 (Jahressteuerbeträge)</u>		
	Ferien-/Zweitwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche	€	630,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 40 m ² , bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	€	819,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	€	945,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	€	1.134,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche	€	1.197,00
	für dauernd abgestellte Wohnwagen	€	409,50
g) Beitrag zum TOURISMUSFÖRDERUNGSFONDS nach §§ 50 ff. Sbg. Tourismusgesetz, LGBl. 43/2003 i.d.g.F.			
	je ortstaxenpflichtiger Nächtigung	€	0,05
	Ferien-/Zweitwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche	€	10,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 40 m ² , bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	€	13,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	€	15,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	€	18,00
	Ferien-/Zweitwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche	€	19,00
	für dauernd abgestellte Wohnwagen	€	6,50
h) Infrastuktur-Bereitstellungsabgabe gemäß § 77b ROG 2009			
	<u>Tarife lt. amtlicher Information der Marktgemeinde Großarl vom 15.12.2022, gültig ab 01.01.2023 (Jahressteuerbeträge)</u>		
	Für unbefristete unverbauete Baulandgrundstücke, die ab dem 01.01.2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland ausgewiesen sind.		
	Flächenausmaß bis 500 m ²	€	-
	Flächenausmaß ab 501 m ² bis 1.000 m ²	€	860,00
	Flächenausmaß ab 1.001 m ² bis 1.700 m ²	€	1.720,00
	Flächenausmaß ab 1.701 m ² bis 2.400 m ²	€	2.580,00
	Flächenausmaß ab 2.401 m ² bis 3.100 m ²	€	3.440,00
	je weitere 700 m ²	€	860,00

2. Es werden noch folgende ABGABEN und GEBÜHREN nach dem gesetzlichen Tarif, bzw. nach festgesetzten und genehmigten Sätzen erhoben:

a) **GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN** lt. LGBl. 77/1969 i.d.g.F. in Verbindung mit der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung LGBl. 15/2023

b) **KOMMISSIONSGEBÜHREN** lt. AVG BGBl. 51/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung LGBl. 15/2023

c) **FRIEDHOFSGEBÜHREN** lt. Friedhofsordnung (Gebühren enthalten keine Ust.)

Wertsicherung : Berechnungsbasis ist Gebühr vom VJ, VPI 2010 Durchschnitt 2015 (110,7); Erhöhung lt. Durchschnitt 2023 (144,1), aufgerundet

Grabgebühr für zehn Jahre	€	619,00
Kinder- und Urnengräber, Gebühr für zehn Jahre	€	491,00
Urnenschengräber, Gebühr für zehn Jahre	€	356,00
Beisetzung einer Urne	€	84,00
Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle	€	184,00
Stromverbrauch in der Leichenhalle, je Kw/h	€	0,53
Totengräberpauschale		
Tiefgrab	€	694,00
Zweitbelag	€	578,00
Drittbelag	€	813,00

d) Gebühren für die **ABWASSERBESEITIGUNG nach Abrechnungszeitraum, nicht Kalenderjahr**

Wertsicherung für Gebühren lt. Punkt 2

Berechnungsbasis Abs. 1 ist Gebühr vom VJ, VPI 2010 Durchschnitt 2022 (133,60); Erhöhung lt. Durchschnitt 2023 (144,1) gerundet auf 10 c

Berechnungsbasis Abs. 2 ist Gebühr vom VJ, VPI 2010 Durchschnitt 2015 (110,7); Erhöhung lt. Durchschnitt 2023 (144,1) gerundet auf 50 c

	Gebühr netto	USt %	Gebühr brutto
1. laufende Benützungsg Gebühr je Kubikmeter	€ 4,10	10	€ 4,51
Interessentenbeiträge pro Punkt der Bewertungspunkteverordnung	€ 600,00	10	€ 660,00
2. Indirekteinleitungsbewilligung - pauschaler Kostenersatz	€ 498,00	10	€ 547,80
Zählermiete pro Jahr 4 m ³ -Uhr	€ 16,00	10	€ 17,60
Zählermiete pro Jahr 10 m ³ -Uhr	€ 20,00	10	€ 22,00
Zählermiete pro Jahr 16 m ³ -Uhr	€ 33,00	10	€ 36,30
Zählermiete pro Jahr - Uhr DN 65 +DN 80.....	€ 176,00	10	€ 193,60
Kanalkamera inkl. zwei Mann, je Stunde	€ 125,00	10	€ 137,50
GIS-Arbeiten Klärwärter	€ 50,90	20	€ 61,08
Frostschaden 4 und 10 m ³ Uhr	€ 15,50	10	€ 20,50
Frostschaden 16 m ³ Uhr	€ 25,50	10	€ 33,50

Ablesen einer Wasseruhr durch Gemeindeorgane nach einer erfolglosen Aufforderung	€	20,00	10	€	22,00
Fäkalienanlieferung in der Kläranlage für Mitgliedergemeinden je m ³	€	25,00	10	€	27,50
Fäkalienanlieferung in der Kläranlage für Nichtmitgliedergemeinden je m ³	€	43,50	10	€	47,85

e) **WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHREN**

(in Großarl kein Wasserbezug von der Gemeinde)

f) MARKTSTANDGELDER je Laufmeter Stand	€				4,00
---	---	--	--	--	------

g) **ABFALLGEBÜHREN lt. Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 LGBl. 35/1999 i.d.g.F und der geltenden Abfall-Abfuhr-Verordnung der Marktgemeinde Großarl**

1. Siedlungsabfälle (= Leistungsgebühr)		Gebühr netto	USt %	Gebühr brutto	
* pro entleertem kg Restabfall	€	0,236	10	€	0,26
* pro entleertem kg Bioabfall	€	0,236	10	€	0,26
* 40-Liter-Müllsack der Fa. Hettegger	€	2,000	10	€	2,20
* 60-Liter-Müllsack der Fa. Hettegger	€	3,000	10	€	3,30
2. Bioabfall - Zusatzgebühr					
* pro entleertem kg Bioabfall).....	€	0,236	10	€	0,26
3. Abfallgefäße:					
Restmüllgefäße	90-Liter-Restmülltonne (incl. Zustellung)	€	43,636	10	48,00 €
	120-Liter-Restmülltonne (incl. Zustellung)	€	45,455	10	50,00 €
	240-Liter-Restmülltonne (incl. Zustellung)	€	61,818	10	68,00 €
	770-Liter-Restmülltonne (incl. Zustellung)	€	245,455	10	270,00 €
	1100-Liter-Restmülltonne (incl. Zustellung)	€	336,364	10	370,00 €
Bioabfallgefäße	120-Liter-Tonne ohne Einsatz (incl. Zustellung)	€	45,455	10	€ 50,00
	" mit 40-Liter-Einsatz (incl. Zustellung)	€	53,636	10	€ 59,00
	" mit 60-Liter-Einsatz (incl. Zustellung)	€	56,364	10	€ 62,00
	" mit 80-Liter-Einsatz (incl. Zustellung)	€	59,091	10	€ 65,00
	240-Liter-Tonne (incl. Zustellung)	€	61,818	10	€ 68,00
	Einsatz oder Deckel austauschen (Arbeitsleistung)	€	13,000	10	€ 14,30
	40-Liter-Einsatz	€	7,818	10	€ 8,60
	60-Liter-Einsatz	€	10,909	10	€ 12,00
	80-Liter-Einsatz	€	13,636	10	€ 15,00
	Bioabfall-Vorsammelsäcke aus Maisstärke, kompostierbar, 10 Liter, je Rolle zu 26 Stück	€	4,000	10	€ 4,40
Bio Vorsammelgefäß 10 Liter	€	9,091	10	€ 10,00	

Deckel für eine Radtonne 90, 120 Liter	€	7,8182	10	€	8,60
Deckel für eine Radtonne 240 Liter	€	11,818	10	€	13,00
Tonne bechipsen bis 240 l (ohne Tonnenkauf)	€	12,909	10	€	14,20
Container bechipsen ab 770 l (ohne Containerkauf)	€	25,909	10	€	28,50
Fettkübel, das 1. je Haushalt ist kostenlos	€	1,091	10	€	1,20
Gastro-Öli 25 l	€	8,636	10	€	9,50
Hundekot-Sackerl (Gassisackerl) je Block zu 100 Stück	€	3,000	10	€	3,30

4. Abfall-Fixkostenbeiträge: (= Bereitstellungsgebühr, lt. § 6 (3) der VO der MGDE Großarl)

Berechnung der Einwohnergleichwerte lt. § 18 Abs. 5 der Abfall-Abfuhrverordnung der MGDE Großarl	Gebühr netto	USt %	Gebühr brutto
* je Einwohnergleichwert (EGW)	€ 29,5455	10	€ 32,50
* je Nächtigung	€ 0,1000	10	€ 0,11
* je Müllgefäß und Jahr (für alle, die keine Bereitstellungsgebühr je Einwohnergleichwert bzw. je Nächtigung bezahlen)			
pro 90-Liter-Mülltonne	€ 52,727	10	€ 58,00
pro 120-Liter-Mülltonne	€ 70,909	10	€ 78,00
pro 240-Liter-Mülltonne	€ 140,909	10	€ 155,00
pro 770-Liter-Mülltonne	€ 452,727	10	€ 498,00
pro 1100-Liter-Mülltonne	€ 647,273	10	€ 712,00

5. Recyclinghoftarife:

* Von allen Personen und Betrieben zu entrichten, welche keine bzw. nur jene Bereitstellungsgebühr (Abfallfixkostenbeitrag) nach § 18 Abs. 5 lit. d der Verordnung der MGDE Großarl bezahlen.

Autoreifen, mit und ohne Felgen, per Stück	€	2,182	10	€	2,40
Autowrack	€	75,455	10	€	83,00
Sperrmüll je m ³ (Ausnahme Glas: Verr.nach Gewicht)	€	27,273	10	€	30,00
Sperrmüll - Glas etc., je to.....	€	257,273	10	€	283,00
Bauschutt Klasse I und II je m ³	€	42,727	10	€	47,00
Bauschutt Klasse I und II je to	€	38,182	10	€	42,00
Bauschutt Klasse IV je m ³	€	58,182	10	€	64,00
Bauschutt Klasse IV je to	€	82,727	10	€	91,00
Altholz je m ³	€	10,909	10	€	12,00
Altholz je to	€	73,636	10	€	81,00
Biomasse je m ³ (Baum- und Strauchschnitt, Blumen)	€	14,545	10	€	16,00
Biomasse je to (Baum- und Strauchschnitt, Blumen)	€	42,727	10	€	47,00
Problemstoffe - Sondermüll je kg	€	1,091	10	€	1,20
Problemstoffe - Eternit je to	€	215,455	10	€	237,00
Problemstoffe - Mineralwolle im eigens dafür vorgesehenen 120 l Sack - lt. Vorschlag AWV	€	4,909	10	€	5,40
Problemstoffe - Mineralwolle/Verbundplatten je kg	€	1,545	10	€	1,70
Problemstoffe - XPS je kg	€	0,909	10	€	1,00
Problemstoffe - XPS lose in Säcken (je Liter)	€	0,082	10	€	0,09

* Von jedem Anlieferer zu bezahlen					
LKW- und sonstige Reifen ohne Felgen, per Kilo	€	0,455	10	€	0,50
LKW- und sonstige Reifen mit Felgen, per Kilo	€	0,455	10	€	0,50
Rest- und Mischmüll je Liter	€	0,100	10	€	0,11
Silofolienanlieferung je kg	€	0,364	10	€	0,40
6. Gebühren bei Verwaltungsübertretungen im Abfallbereich					
Bearbeitungskostenpauschale (Verwaltung) je Fall	€	30,000	10	€	33,00
Sortierkostenpauschale je Fall	€	20,000	10	€	22,00
(zuzüglich der entsprechenden Entsorgungskosten)					
7. Wiegegebühr: je Fremdwiegung auf der Brückenwaage des Recyclinghofes	€	8,000	10	€	8,80
h) BEITRÄGE NACH DEM ANLIEGERLEISTUNGSGESETZ lt. LGBl. 77/1976 i.d.g.F.:					
Für die Straßenbeleuchtung Baukostenindex Baunebengewerbe - Elektroinstallationen (Sonstiges), Basis 8/2004: 109,63 - brutto € 15,00; Index-Wert 04/2024: 263,01					
Für die Gehsteige und den Asphaltierungskostenersätzen der Baukostenindex Straßenbau - insgesamt					
Basis: Index 8/2007 = 112,0; Gehsteig € 72,70 bzw. Asphaltierung € 42,10; Index Wert 7/2024: 195,8					
Straßenbeleuchtung per Längenermeter (§ 3 Abs. 2) - Viertelkosten	€				36,00
Gehsteigerrichtung per Laufmeter (§ 6 Abs. 2) - Viertelkosten	€				127,10
Asphaltierungskostenersatz bei Grabung für den Feinasphalt, Fräsen, Fugenanschluss, je m²	€				73,60
i) STELLPLATZABGABE gem. § 49 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, je fehlenden Stellplatz	€				11.330,00
Ausgangswert: € 7.500,00; Wertsicherung nach VPI 2005 Basis August 2009: 107,7 Juli 2024: 162,7 (Beträge auf 5,00 € gerundet)					
j) BARAUSLAGENPAUSCHALE bei Exekutionen im hoheitlichen Bereich (Abgaben und dgl.)					
Pauschale für jeden eingereichten Exekutionsantrag	€				14,00
(Bei höheren Barauslagen sind diese gesondert dem Gericht nachzuweisen)					
k) PLANUNGSBEITRAG zu den Planungskosten für FLÄCHENWIDMUNGS- und BEBAUUNGSPLÄNE					
gemäß der Verordnung der Marktgemeinde Großarl vom 15.06.2018, rechtskräftig seit 31.10.2018					

3. PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

a) BADBENUTZUNGSENTGELTE:	Gebühr netto	USt. %	Gebühr brutto
Tageskarte	€ 6,1947	13	€ 7,00
Nachmittagskarte - Erwachsene ab 12.00 Uhr	€ 5,1327	13	€ 5,80
Feierabendkarte Erwachsene ab 16.00 Uhr	€ 3,8938	13	€ 4,40
Tageskarte für Kinder von 6 bis 15 Jahren (Jahrgänge 2010 - 2019)	€ 2,7434	13	€ 3,10
Tageskarte für Präsenz- u. Zivildiene, Behinderte, Invalide, Studenten, Jugendl. bis 18 Jahre (Jahrg. 2007-2009)	€ 3,8938	13	€ 4,40
Schülerklassen; geschlossene Gruppe (bis 15 Jahren, Jahrgänge 2010 bis 2019)	€ 1,1504	13	€ 1,30
Saisonkarte für Erwachsene	€ 78,7611	13	€ 89,00
Saisonkarte für Kinder von 6 bis 15 Jahren (Jahrgänge 2010 - 2019)	€ 33,6283	13	€ 38,00
Saisonkarte für Präsenz- und Zivildiene, Behinderte, Invalide, Studenten und Jugendliche bis 18 Jahre (Jahrgänge 2007/2008/2009) und Pensionisten mit Ausweis	€ 45,1327	13	€ 51,00
Familien-Saisonkarte, mindestens ein Kind (Kinder bis 18 Jahre = Jahrgänge 2007 und jünger).....	€ 123,8938	13	€ 140,00
Familien-Saisonkarte für Alleinerziehende mit mind. einem Kind (Kinder bis 18 Jahre = Jahrgänge 2007 und jünger).....	€ 86,7257	13	€ 98,00
Liege Leihgebühr	€ 3,9823	13	€ 4,50
Sonnenschirm Leihgebühr	€ 2,6549	13	€ 3,00
Schlüsseinsatz, bei Verlust Schlossaustausch; Verrechnung lt. Aufwand			
Kaution Schlüsseinsatz	€ 4,4248	13	€ 5,00
b) MINIGOLFGEBÜHREN			
Erwachsene	€ 4,5833	20	€ 5,50
Kinder	€ 3,3333	20	€ 4,00
Gruppentarif ab 10 Personen - pro Erwachsener	€ 4,1667	20	€ 5,00
Gruppentarif ab 10 Personen - pro Kind	€ 2,9167	20	€ 3,50
c) KINDERGARTEN- und KINDERGARTENBEFÖRDERUNG			
1. Kindergarten: Tarifbeschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2024, gültig seit 1.9.2024; zuzüglich Wertsicherung ab Kindergartenjahr 2025/26 VPI 2020, Basis April 2024 123,80 zu Juli 2024 124,0 (gerundet auf 50 c). Diese Monatsstarife gelten jeweils für das Betreuungsjahr von September bis Juli (bei Inanspruchnahme der Sommerbetreuung bis August) und werden ab dem folgenden Betreuungszeitraum (ab September) wieder dem Index angepasst.			
Die Tarife sind ohne Berücksichtigung des Elternbeitragsersatzes gem. § 45a S.KBBG oder Familienzuschuss gem. § 46 für unter Dreijährige angeführt.			
Vormittagsbetreuung, 20 Stunden pro Woche tgl. 08:00 bis 12:00 Uhr (zuzügl. Valorisierung durch das Land)	€ 96,637	13	€ 109,20
Randzeiten am Vormittag von 07:00 bis 08:00, sowie von 12:00 bis 13:00 Uhr (§ 45b S.KBBG)	€ -	13	€ -
Ergänzender Elternbeitrag zuzüglich zur Gebühr der Vormittagsbetreuung:			
Nachmittagsbetreuung an einem, zwei oder drei Nachmittagen je Woche	€ 39,823	13	€ 45,00
Nachmittagsbetreuung an vier oder fünf Nachmittagen je Woche	€ 57,522	13	€ 65,00

2. Kindergarten-Kinderbeförderung: Hauptstrecke - Elternanteil auf 1/3 der Gesamtkosten kalkuliert

Monatliche Gebühr, einmal je Kindergartenjahr zu bezahlen und zwar von September bis Juli

Tarif für das Kindergartenjahr 2025/2026	€	32,301	13	€	36,50
Tarif für das Kindergartenjahr 2025/2026 für 1 Fahrt pro Tag	€	16,372	13	€	18,50

3. Kindergarten-Kinderbeförderung: Güterwege - Elternanteil zusätzlich zum Tarif für die Hauptstrecken

Monatliche Gebühr, einmal je Kindergartenjahr zu bezahlen und zwar von September bis Juli

		Gebühr netto	USt. %		Gebühr brutto
monatlicher Beitrag je Kind bei 2 Fahrten täglich	€	19,027	13	€	21,50
monatlicher Beitrag je Kind bei nur 1 Fahrt/Tag	€	9,735	13	€	11,00

maximaler Monatsbetrag (Hauptstrecke plus Güterweg) je Kind

im Schul- bzw. Kindergartenjahr 2024/25

€	51,327	13	€	58,00
---	--------	----	---	-------

zuzüglich Wertsicherung analog den Kindergartengebühren, erstmals für 2025/2026

4. Mittagessen vom Seniorenwohnheim

im Kindergarten im Schuljahr 2024/2025 (Kindergartenkinder)	€	3,407	13	€	3,85
im Kindergarten im Schuljahr 2025/2026 (Kindergartenkinder)	€	3,540	13	€	4,00

Kindergartenpersonal (Schuljahr 2024/2025)	€	4,646	13	€	5,25
Kindergartenpersonal (Schuljahr 2025/2026)	€	4,867	13	€	5,50

- d) Monatliche Elternbeiträge für die **KLEINKINDGRUPPEN** für die Betreuung von max. sechs Stunden täglich lt. GV-Beschluss vom 04.07.2019
Beiträge nach den vereinbarten Betreuungstagen, 11 Monatsbeiträge von September bis Juli, August nur bei Inanspruchnahme der Sommerbetreuung
Wertsicherung nach dem VPI (jeweils ab September für das gesamte Betreuungsjahr) nach dem für den Monat April veröffentlichten Wert (gerundet auf 50c)
Basis: GV-Beschluss vom 04.07.2019; Die Tarife sind ohne Berücksichtigung des Elternbeitragsersatzes gem. § 45a S.KBBG oder Familienzuschuss
gem. § 46 für unter Dreijährige angeführt.

Gebühren für Kinder in der Krabbelgruppe und unter drei Jahren in der Alterserweiterten Gruppe

Betreuung an einem Tag pro Woche	€	49,115	13	€	55,50
Betreuung an zwei Tagen pro Woche	€	98,230	13	€	111,00
Betreuung an drei Tagen pro Woche	€	147,345	13	€	166,50
Betreuung an vier Tagen pro Woche	€	196,460	13	€	222,00
Betreuung an fünf Tagen pro Woche	€	245,575	13	€	277,50

Gebühren für die Kinder ab drei Jahren in der Alterserweiterten Gruppe (ab dem Folgemonat nach dem 3. Geburtstag)

Betreuung an einem Tag pro Woche	€	24,779	13	€	28,00
Betreuung an zwei Tagen pro Woche	€	49,115	13	€	55,50
Betreuung an drei Tagen pro Woche	€	73,894	13	€	83,50
Betreuung an vier Tagen pro Woche	€	98,230	13	€	111,00
Betreuung an fünf Tagen pro Woche	€	123,009	13	€	139,00

Sommerbetreuung von zwei Wochen in den Kleinkindgruppen (vor Abzug einer allfälligen Familienförderung)

Halber Monatstarif für 5 Tage/Woche, unabhängig von der tatsächlichen Besuchshäufigkeit; Differenzierung in Kinder unter bzw. über 3 Jahre

e) SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG nach dem Sbg. Schulorganisations-Ausführungsgesetz u.a. monatlicher Selbstkostenanteil je Betreuungstag in einer Woche (je Kind)	€				17,60
f) MITTAGESSEN im/vom Seniorenwohnheim					
Volksschüler (Schuljahr 2024/25)	€				4,40
Volksschüler (Schuljahr 2025/26)	€				4,60
Schüler der Mittelschule, Lehrer und Gemeindebedienstete (Schuljahr 2024/25)	€				5,25
Schüler der Mittelschule, Lehrer und Gemeindebedienstete (Schuljahr 2025/26)	€				5,50
g) SOMMER-FERIENBETREUUNG für Schulkinder Elternbeitrag je Kind für eine Woche Betreuung (von 08.00 - 16.00 Uhr)	€				100,00
h) SCHULKINDBEFÖRDERUNG auf den Güterwegen: analog zur Kindergarten-Kinderbeförderung auf den Güterwegen, Richtlinie lt. Beschluss der GV v. 27.06.2024 Beitrag ist 10 x pro Schuljahr (Sep.-Juni) einzuheben. monatlicher Beitrag je Kind und Fahrt pro Woche	€				5,80
maximaler Monatsbetrag je Kind und Familie im Schuljahr 2024/25	€				58,00
zuzüglich Wertsicherung analog zu den Kindergartengebühren, erstmals für 2025/2026					
i) WINTERDIENSTERSÄTZE: Wertsicherung : Berechnungsbasis ist Gebühr vom VJ, VPI 2010 Durchschnitt 2015 (110,7); Erhöhung lt. Durchschnitt 2023 (144,1), gerundet auf 50 c					
		Gebühr netto	USt. %	Gebühr brutto	
1. Unimog Schneepflug oder Streugerät je Std.	€	109,00	20	€	130,80
2. Weidemann, Holder mit Schneepflug, Fräse oder Streugerät je Std.	€	80,00	20	€	96,00
3. Kehrmaschine je Std.	€	84,00	20	€	100,80
4. Lader je Std.	€	92,50	20	€	111,00
5. Winterdienstpauschale klein (eine Unimogstunde)	€	109,00	20	€	130,80
6. Winterdienstpauschale mittel (zwei Unimogstunden)	€	218,00	20	€	261,60
7. Winterdienstpauschale groß (drei Unimogstunden)	€	327,00	20	€	392,40
8. Kies, je to.	€	34,00	20	€	40,80
9. Streusalz, je Tonne, lose	€	190,00	20	€	228,00
10. Streusalz, je Kilo in Säcken	€	0,40	20	€	0,48
j) KOSTENERSÄTZE für die Überlassung von Gemeindebediensteten bzw. Gemeindeeinrichtungen: Wertsicherung : Berechnungsbasis ist Gebühr vom VJ, VPI 2010 Durchschnitt 2015 (110,7); Erhöhung lt. Durchschnitt 2023 (144,1), aufgerundet auf 50 c					
1. Gemeindearbeiter, 1 Stunde		39,00 €	20	€	46,80
2. LKW der Gemeinde incl. Fahrer, 1 Stunde		63,00 €	20	€	75,60
3. Fahrzeug der Gemeinde ohne Fahrer		31,00 €	20	€	37,20

4. Benützung von Räumlichkeiten in den Schulgebäuden (ohne Ust, hoheitlich) bzw. des Turnraumes im Kindergarten (zzgl. Ust). Zeit wird gerechnet vom ersten Betreten/Aufschließen bis zum Verschließen/Verlassen des Raumes) Ausstellungen von Firmen, Künstlern, etc. pro Tag und Raum oder Aula werden lt. Öffnungszeiten gerechnet			
a) Benützung der kleinen Turnhalle oder der Aula im Gebäude der Mittelschule			
Dauer der Benützung bis zu zwei Stunden	€		15,00
Dauer von über zwei bis einschließlich fünf Stunden	€		30,00
Dauer über fünf Stunden (ganztags)	€		50,00
b) Benützung des neuen Sport- und Kultursaaes			
gesamte Halle: Dauer der Benützung bis zu zwei Stunden	€		25,00
Dauer von über zwei bis einschließlich fünf Stunden	€		50,00
Dauer über fünf Stunden (ganztags)	€		75,00
Teil der Halle: Dauer der Benützung bis zu zwei Stunden	€		15,00
Dauer von über zwei bis einschließlich fünf Stunden	€		30,00
Dauer über fünf Stunden (ganztags)	€		50,00
zuzüglich Bühne (je Tag)	€		25,00
zuzüglich Boden (je Tag)	€		25,00
zuzüglich Bestuhlung (je Tag)	€		25,00
zuzüglich Tribühne (je Tag)	€		15,00
Auf- und Abbau Boden/Bestuhlung, Aufsicht während der Veranstaltung lt. Stundentarif Gemeindearbeiter			
Kaution für die Raumreservierung (wird bei der Abrechnung berücksichtigt)	€		200,00
c) Sonstige Räume in den Schulen (je Klassenzimmer, Nähraum, ...)			
Dauer der Benützung bis zu zwei Stunden	€		12,00
Dauer von über zwei bis einschließlich fünf Stunden	€		22,00
Dauer über fünf Stunden (ganztags)	€		30,00
d) Schulküche oder EDV-Raum in der Hauptschule (ohne Umsatzsteuer - Hoheitsverwaltung)			
je Veranstaltung/Abend/Kurs (max. 5 Stunden, bei längerer Dauer aliquote Mehrberechnung)	€		22,00
zuzüglich je Teilnehmer	€		5,00
5. Räumlichkeiten im Gemeindeamt (netto) oder Musik-Räume im Mehrzweckgebäude			
Dauer der Benützung bis zu zwei Stunden	€		12,00
Dauer von über zwei bis einschließlich fünf Stunden	€		22,00
Dauer über fünf Stunden (ganztags)	€		30,00
6. Der Verwaltungskostenstundensatz für die Verwaltungsarbeit für den Gemeindeverband Seniorenwohnheim Großarl-Hüttschlag errechnet sich aus dem Durchschnitt der Lohnkosten von Amts- und Kassenleiter, bzw. BuchhalterIn. (Verr. eines Pauschalbetrages)			
Ausgangswert 2001: € 3.600,00 netto; Wertsicherung nach VPI 2000 Basis August 2001: 102,8;	Gebühr netto	USt. %	Gebühr brutto
August 2024: 179,4 (Beträge auf 10,00 € gerundet)	€ 6.280,00	20	€ 7.536,00

7. Dienstleistungen im Gemeindeamt, alle Angaben inkl. 20 % Umsatzsteuer					
Kopiergeld A4 einseitig schwarz/weiß (ab 100 Stück je € 0,065)	€	0,063	20	€	0,075
Kopiergeld A4 einseitig Farbe (ab 20 Stück je € 0,40)	€	0,417	20	€	0,50
Kopien A3 = doppelter Preis von A4; bei Schwarz-Weiß-Kopien mit Papier des Auftraggebers Abzug von € 0,005 je Kopie					
8. Hausnummerntafel (Kostenersatz)					€ 27,00
k) TECHNISCHE EINSÄTZE DER FEUERWEHR:					
Verrechnung laut geltender Tarifordnung des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes					
l) PLAKATIERGEBÜHREN					
für den Anschlag von Plakaten für kommerzielle Veranstaltungen lt. Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Großarl					
Gebühr je Plakatierung, max. 6 Stück (je 1 pro Wand) pro Tag	€				2,00
Strafgebühr	€				50,00
m) HAUSEINMESSUNGEN					
Wertsicherung : Berechnungsbasis ist Gebühr 2017, VPI 2010 Durchschnitt 2015 (110,7); Erhöhung lt. Durchschnitt 2023 (144,1), gerundet 5 €					
Kostenersatz für Hauseinmessung je Plan klein					340,00 €
Kostenersatz für Hauseinmessung je Plan mittel.....					405,00 €
Kostenersatz für Hauseinmessung je Plan groß					470,00 €
n) Kostenersatz Einzelbewilligung nach tatsächlichem Aufwand					
o) Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für Baugestaltung im Bauverfahren bzw. bei Änderung des Bebauungsplans auf Antrag					
je angefangene halbe Stunde	€				150,00
p) Entgelte für die Benützung von Straßengrundstücken					
Entgelte für die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung von Gemeindegrund als öffentliches Gut gem. § 64 (1) Salzburger Gemeindeordnung 2019.					
Baustelleneinrichtungen und vorübergehendes Abstellen verkehrsfremder Gegenstände im Zuge von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 StVO 1960).					
1. bis zwei Wochen:					keine Gebühren
2. bis zu drei Monaten:	€				Gebühr pro Quadratmeter und begonnenem Kalendermonat 3,00
3. ab dem vierten Monat:	€				Gebühr pro Quadratmeter und begonnenem Kalendermonat 4,00
4. ab dem sechsten Monat:	€				Gebühr pro Quadratmeter und begonnenem Kalendermonat 5,00

Ausnahmen:

1. Sämtliche Arbeiten des Straßenerhalters

2. Arbeiten von Leitungsträgern mit einem Gestattungsvertrag.

Die Tarife finden auch auf Privatgrund der Marktgemeinde Großarl Anwendung, wenn keine Sondervereinbarung getroffen wurde.

qu) Gebühren für die Errichtung von GASTGÄRTEN auf öffentlichen Flächen		
Jährliche Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 1/25 der Berechnung lt. Bewertungspunkteverordnung;		
(ohne Anrechnung auf die Bewertung für das entsprechende Objekt) lt. GV-Beschluss vom 16.3.2006	gesonderte Berechnung	
Entschädigung für die Benützung der öffentlichen Fläche, je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche		
lt. Beschluss der Gemeindevorsteherung vom 31.03.2005 + Wertsicherung : Berechnungsbasis ist Gebühr von 2013 und VPI 2010 (€ 10,00)		
Basis 08/2012: 105,8; Wert für 8/2024: 148,2; gerundet auf 10 c	€	15,90
r) BARAUSLAGENPAUSCHALE für die gerichtliche Einhebung von privatrechtlichen Entgelten		
Pauschale für jede bei Gericht eingereichte Mahnklage (tatsächl. Mehrkosten wären bei Gericht nachzuweisen)	€	15,00
s) BARAUSLAGENPAUSCHALE für Kopien im Einzelbewilligungsverfahren, Vorschreibung über Bauamt, inkl. 20 % Ust.	€	27,00
t) Gebühr für GRUNDBUCHSAUSZUG	€	4,20
u) MAHN GEBÜHREN für Diverses	€	4,20
v) ABRECHNUNGSPAUSCHALE für Versicherungsschäden (netto)	€	54,00
w) BÜCHEREIGE BÜHREN (Gemeindebücherei)		
für Kinder bis 18 Jahre	€	-
für Erwachsene pro Medium/Ausleihe	€	1,00
Jahresbeitrag für Erwachsene	€	15,00
Jahresbeitrag für Familien	€	20,00
Überziehungsgebühr je Medium/Woche (Ausleihfrist: Buch 3 Wochen, Zeitschrift 1 Woche, DVD 2 Wochen)	€	1,00
x) GROSSARLTALER HOAMATKARTE: (Mehrfachgutschein)		
Tarife für den Zeitraum 11/2024 bis 10/2025 und Kauf der Karte zu den Vorverkaufszeiten der Bergbahnen für die Wintersaison 24/25		
Erwachsene	€	420,00
Jugendliche *) Jahrgang 2006 bis 2008	€	294,00
Kinder *) Jahrgang 2009-2018	€	105,00
*) Für das dritte und jedes weitere Kind ist die Karte kostenlos, Jugendliche werden mitgerechnet, für die beiden Ältesten ist zu bezahlen.		
Kartenverlust	€	18,00
Kartenspfand	€	3,00

§ 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Bestreitung von Ausgaben der investiven Gebarung bestimmt ist, wird mit € 500.000,00 festgesetzt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung gem. § 69 der Gemeindeordnung 2019 aufgenommen und ausschließlich nur für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden; das Darlehen darf nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des veranschlagten a.o. Vorhabens notwendig ist.

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des Finanzierungshaushaltes die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend bis zum Höchstbetrag von € 1.000.000,00 (maximal ein Sechstel der veranschlagten ordentlichen Einnahmen) in Anspruch zu nehmen.

Sollten zu diesem Zeitpunkt Rücklagemittel nicht vorhanden sein, wird der Bürgermeister gem. Par.19 Abs.5 GHV 2020, LGBl.-Nr. 10/2020, ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 363.300,00 aufzunehmen. Hierdurch werden die besonderen Genehmigungen gem. § 69 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 nicht berührt. Kassenkredite (Kontokorrentdarlehen) sind ehestens, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zurückzuzahlen.

Die Besetzung der Planstellen der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Stellen- bzw. Dienstpostenplan erfolgen. Dieser unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Die individuelle Anstellung bzw. Überstellung und eventuelle Beförderung ist separat zu beschließen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

§ 5

Gem. § 8 der Salzburger Gemeindehaushaltsverordnung wird bestimmt, dass bei allen Ansätzen die Postenklassen 4, 6 und 7 mit Ausnahme der Transferzahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift und des Haushaltsbeschlusses bestätigt:

Großarl, am 12.12.2024

Der Bürgermeister:

Johann Ganitzer e.h.